



HAUSORDNUNG

SICHERHEIT

Die Haustüre ist zwischen 20.00 und 7.00 Uhr abzuschliessen. Die Türen zum Keller, zum Estrich, zu Velo- und Abstellräumen müssen immer geschlossen werden.

HAUSRUHE

Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt die Nachtruhe, von 12.00 bis 13.00 Uhr die Mittagsruhe. Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbsmässigem Musikunterricht, ist auch ausserhalb der Ruhezeiten verboten.

ORDNUNG

Die Mieterschaft sorgt in den gemeinsam benutzten Gebäudeteilen sowie in der Hausumgebung selber für Ordnung. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung durch eine Hauswartung ausgeführt wird. Das Deponieren von Gerätschaften, Fahrzeugen, Möbeln, Schuhen usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet. Die Wäsche darf nur an den vorgesehenen Orten (Trockenraum, Wäschehängplatz, Estrich) zum Trocknen aufgehängt werden. Das Ausschütten und Ausklopfen von Teppichen, Behältnissen usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen ist zu unterlassen. Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrige Hausbewohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nur Gas- oder Elektrogrills benutzt werden. Abfälle sind ausschliesslich an den vom Vermieter bestimmten Orten, zu den vorgesehenen Zeiten und in zweckmässiger Weise (z.B. gebührenpflichtige Säcke) für die Entsorgung bereitzustellen. Die Vorschriften der Behörden sind jederzeit einzuhalten. Das Rauchen in allgemeinen Räumen (Treppenhaus, Keller, Einstellhalle usw.) ist untersagt. Beim Rauchen im Freien ist auf die übrige Hausbewohnerschaft Rücksicht zu nehmen.

UNTERHALT

Zum Mietobjekt und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen, die Böden müssen schonend und mit den gängigen Putzmitteln behandelt werden.

REINIGUNG

Sofern nicht eine Hauswartung für die Reinigung zuständig ist, teilt sich die Mieterschaft die Arbeiten auf: Jede Partei ist für ihren Abschnitt des Treppenhauses (Stufen, Geländer, Fenster) bzw. die Treppe ins darunterliegende Geschoss zuständig. Wo sich mehrere Wohnungen auf einem Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Estrich und Keller sind von der Mieterschaft ebenfalls turnusgemäss zu reinigen. Die Mieterschaft im Erdgeschoss ist für die Reinhaltung des Trottoirs, des Hofes, der Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss sowie für die Haustüre verantwortlich. Das Wegräumen von Schnee und das Salzen bei Eisgefahr sind ohne andere Vereinbarung ebenfalls Sache der Mieterschaft. Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder als Folge von Materiallieferungen sind von der verantwortlichen Mietpartei umgehend zu beseitigen. Garagenvorplätze und Parkplätze sind von der jeweiligen Mieterschaft sauber zu halten und Schnee zu räumen.

WASCHKÜCHE & GARTEN

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und der Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Vorschriften der Vermieterschaft. Waschküche, Trockenraum, Wäschehängplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sind nach Abschluss der Waschtermine sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags. Der Vermieterschaft bzw. die Verwaltung behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten, sofern dadurch keine Mietpartei benachteiligt wird. Die Hausordnung gilt für alle in der Liegenschaft wohnhaften Personen.